

Vorlage der Spezialkommission 2013/4 «Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes»

vom 31. Mai 2013

13-49

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision soll Art. 19 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 geändert werden. Dabei geht es um die Frage, ob und wie weit die Wasserkraft des Rheins zur Stromgewinnung genutzt werden darf. Das heutige Gesetz verbietet eine zusätzliche Nutzbarmachung. Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht und Antrag, dieser Gesetzestext sei abzuändern, sodass die Wasserkraft des Rheins besser ausgenutzt werden könne.

Auch mit der Abänderung von Art. 19 schützen weiterhin diverse Bundesgesetze die ökologischen Funktionen des Rheins (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Bundesgesetz über den Umweltschutz, Bundesgesetz über die Fischerei.)

Die Spezialkommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen beraten. Der grösste Teil der Kommissionsarbeit bestand darin, Fragen zur vom Regierungsrat erarbeiteten «Strategie zur Nutzung der Wasserkraft im Kanton Schaffhausen» (Wasserkraftnutzungsstrategie) zu klären. Der Regierungsrat erläuterte die angedachten zukünftigen Massnahmen im Detail. Der Spezialkommission war es ein Anliegen, vollumfänglich über die Absichten des Regierungsrats betreffend Wasserkraftnutzung in der Energiepolitik 2008-2017 orientiert zu sein. Die Ziele des Regierungsrates waren für die Kommission nachvollziehbar und verständlich.

In der Detailberatung von Art. 19 wurden folgende Änderungen diskutiert und beantragt.

- **Abs.2 lit. a:** Der Zusatz «des Rheins» kann gestrichen werden, da er überflüssig ist, weil es in Art. 19 um die «Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins» geht.

Dieser Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen gutgeheissen.

- **Abs. 3 neu:** In der Diskussion wurde verlangt, dass die Mitsprachemöglichkeit des Stimmvolks weiterhin gewährleistet sein muss. So beantragt die Spezialkommission, folgenden Absatz einzufügen:

Art.19 Abs. 3:

«Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen über 1 Megawatt Bruttoleistung unterstehen dem fakultativen Referendum.»

Dieser Ergänzungsantrag wurde mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

- **Abs. 4 neu:** Nun stand noch die Frage im Raum, wie das Mitbestimmungsrecht des Volkes bei einer Konzessionsvergabe durch den Bund (Grenzkraftwerke) gewährleistet werden kann. Die Spezialkommission beschloss, die Gesetzesvorlage um einen weiteren Absatz zu ergänzen.

Art. 19 Abs. 4:

«Der Regierungsrat konsultiert bei Stellungnahmen des Kantons zu Wasserrechtskonzessionen des Bundes vorgängig den Kantonsrat.»

Dieser Ergänzung wurde mit 6 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Anträge der Regierung:

- Mit 9 : 0 Stimmen empfiehlt die Spezialkommission dem Kantonsrat, das Postulat Nr. 2011/3 «Wasserkraft besser nutzen – Rhein höher stauen» von Martin Kessler als erledigt abzuschreiben.
- In der Schlussabstimmung stimmte die Spezialkommission der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes inklusive der von der Kommission beantragten Änderungen und Ergänzungen mit 9 : 0 Stimmen zu.

Für die Spezialkommission:

*Josef Würms, Präsident
Peter Kämpfer
Matthias Frick
Erich Gysel
Urs Hunziker
Martin Kessler
Martina Munz
Heinz Rether
Andreas Schnetzler*

Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 19

¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet wird auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zulässig ist im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:

- a) eine bessere Ausnützung ohne Höherstau des Rheins;
- b) ein Höherstau innerhalb der bisherigen Konzessionsstrecke.

³ Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen über 1 Megawatt Bruttoleistung untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Regierungsrat konsultiert bei Stellungnahmen des Kantons zu Wasserrechtskonzessionen des Bundes vorgängig den Kantonsrat.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: